

Wechsel des Bürger- und Polizeibeauftragten Christian Frenzel als Staatssekretär in das Innenministerium M-V

Die Stellung und die Aufgaben des Bürgerbeauftragten sind in der Landesverfassung (und im [Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern \(PetBüG M-V\)](#)) geregelt, was die herausgehobene Bedeutung deutlich macht.

<https://www.buergerbeauftragter-mv.de/der-buergerbeauftragte/rechtsgrundlagen>

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag gewählt und nicht von der Exekutive (z. B. der Ministerpräsidentin) ernannt.

Der Bürgerbeauftragte ist gerade auch zur Wahrung der Rechte gegenüber der Landesregierung eingesetzt. (Art. 36 Abs. 1 Landesverfassung M-V)

Die Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist als besondere Vertrauensperson für die Bürger ausgestaltet, er hat eine Verschwiegenheitspflicht wegen der Informationen, die ihm in seiner Aufgabe bekannt werden. § 5 [PetBüG M-V](#)

Die Bürger können sich also darauf verlassen, dass sie dem Bürgerbeauftragten sensible, auch sehr persönliche Informationen mitteilen können, ohne dass diese Informationen irgendwelchen Behörden / Behördenmitarbeitern bekannt werden.

Der Bürgerbeauftragte wird oft eingeschaltet, wenn Bürger mit Behörden Probleme haben, die nicht reine Sachprobleme sind, sondern wo es Kommunikationsstörungen, Probleme auf der Beziehungsebene gibt, die Bürger sich nicht verstanden, sich nicht richtig wahrgenommen sehen, wo sie das Gefühl haben, gegenüber Behörden hilflos zu sein.

Derartige Fallkonstellationen sind besonders sensibel, weil sie Bürger menschlich betreffen, menschlich schwache Stellen betreffen. Bürger sind hier oft als Menschen an ihren empfindlichen Stellen getroffen. Daher sind Informationen über Kontakte des Bürgerbeauftragten aus der Sicht von Bürgern oft besonders vertraulich und schützenswert.

Gelegentlich fürchten Bürger auch künftige Nachteile bei Behörden, wenn ihr offenes Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten, z. B. Beschwerden über ein unangemessenes Verhalten von Behördenmitarbeitern, diesen Behördenmitarbeitern direkt bekannt werden würde.

Wenn Bürger künftig davon ausgehen müssen, dass ein Bürgerbeauftragter in eine exekutive Aufgabe in eine Behörde mit einem großen Geschäftsbereich wechselt, dann beeinträchtigt dieses das Vertrauen der Bürger in den Schutz sensibler Informationen, die ein Bürgerbeauftragter erhalten kann. Daran ändert auch die Verschwiegenheitspflicht des Bürgerbeauftragten auch nach dem Ende seiner Amtszeit nichts, denn seine Informationen und Eindrücke über Menschen, die in als Bürgerbeauftragten in Anspruch genommen haben, muss er gar nicht weitergeben, damit sie in seiner neuen exekutiven Rolle relevant werden.

Die Sicherheit, dass sensible, persönliche Informationen beim Bürgerbeauftragten bleiben, ist einfach beeinträchtigt, wenn Bürger davon ausgehen müssen, dass der Bürgerbeauftragte (ohne

Karenzzeit !!!) eine bedeutende Rolle mit einem weiten Aufgabenbereich in der Exekutive übernimmt.

So ein Wechsel beeinträchtigt das Vertrauen in den Schutz von Informationen von Bürgern, letztlich das Vertrauen in die Integrität der Aufgabenwahrnehmung durch den Bürgerbeauftragten.

Dieses gilt um so mehr für die Rolle des Bürgerbeauftragten als Beauftragter für die Landespolizei.
§§ 10 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V)

Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden, § 13 PetBüG M-V.

Hier geht es oft um Beschwerden über Vorgesetzte oder Kollegen in der Polizei, die aus der Sicht des Polizeibeschäftigten nicht direkt mit dem Vorgesetzten oder Kollegen gelöst werden können (Probleme auf der Beziehungsebene). Wenn ein Polizeibeschäftigter dem Beauftragten für die Landespolizei seine Sicht über ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten eines Vorgesetzten mitteilt, dann geht es hier um besonders sensible Informationen, von denen der Polizeibeschäftigte oft nicht möchte, dass die Informationen oder die Art der Mitteilung der Informationen dem Vorgesetzten bekannt werden, auch, weil er vielleicht künftige Nachteile von dem Vorgesetzten befürchtet.

Im Vergleich zur Rolle des Bürgerbeauftragten ist bezieht sich die Rolle des Beauftragten für die Landespolizei auf Sachverhalten mit einer größeren Nähe (oder geringeren Distanz) zwischen dem Beschwerdeführer und demjenigen, mit dem der Beschwerdeführer Probleme hat. Beide werden aller Voraussicht nach auch künftig oft miteinander zu tun haben.

Ein Wechsel des Beauftragten für die Landespolizei in die Rolle des Staatssekretärs im Innenministerium führt dazu, dass er nur sowohl Vorgesetzter des Beschwerdeführers als auch desjenigen wird, über den Beschwerde geführt wird oder der Mängel in der Polizei zu verantworten hat.

Damit wird für beide das Vertrauen darin beschädigt, dass Informationen über sie künftig nicht im internen Dienstbetrieb der Polizei verwendet werden.

Auch die Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten für die Landespolizei ändert darin nichts, denn der Staatssekretär muss diese Informationen ja gar nicht weitergeben, um sie künftig relevant werden zu lassen.

Und die Bedeutung einer Verschwiegenheitspflicht für das starke Vertrauen in den Schutz von Informationen ist den Umständen nach verschieden, bis dahin, dass so ein Vertrauensschutz Fiktion ist.

Mit einem Wechsel des Beauftragten für die Landespolizei in die Rolle des Staatssekretärs im Innenministerium wird das Vertrauen in die Integrität der Aufgabenwahrnehmung des Beauftragten für die Landespolizei beschädigt, unabhängig von der Person des Beauftragten für die Landespolizei. Die Integrität des Amtes an sich wird beschädigt, das Vertrauen in das Amt an sich. Diese grundsätzlichen Bewertungen hat damit nichts mit der Person Christian Frenzel zu tun.

Problemlösung? Karenzzeit zur Problemabmilderung?

Es wäre natürlich etwas anderes, wenn Frenzel Sts im InMin von Brandenburg werden würde....

